

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020

Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH
Wiblinger Straße 55
89231 Neu-Ulm

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020
der
Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH
Neu-Ulm

	31.12.2020 EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse	2.473.699,24	5.622,4
2. sonstige betriebliche Erträge	1.554.075,60	907,5
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.122.730,88	1.786,5
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.932.207,70</u>	<u>2.494,8</u>
	3.054.938,58	4.281,3
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.887.244,14	2.193,2
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>402.035,67</u>	<u>423,0</u>
	2.289.279,81	2.616,2
- davon für Altersversorgung EUR 6.298,56 (TEUR 5,9)		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	113.670,41	106,4
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	655.257,21	1.111,2
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>1,02</u>	<u>0,0</u>
8. Ergebnis nach Steuern	2.085.372,19-	1.585,2-
9. sonstige Steuern	31.660,64	31,5
10. Jahresfehlbetrag	<u><u>2.117.032,83</u></u>	<u><u>1.616,7</u></u>

ANHANG
für das Geschäftsjahr 2020
der
Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH
Neu-Ulm

Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft ist unter der Firma Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH mit Sitz in Neu-Ulm im Handelsregister des Amtsgerichts Memmingen unter HRB 16967 eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen des GmbH-Gesetzes (für große Kapitalgesellschaften) beachtet.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte werden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Nutzungsdauern zwischen 3 und 5 Jahren wurden angewandt.

Sachanlagen

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibung bewertet. Grundlage für die planmäßige Abschreibung ist die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes. Nutzungsdauern zwischen 3 und 12 Jahren wurden angewandt.

Vorräte

Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten angesetzt. Abschreibungen auf verderbliche/defekte Ware wurden vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen sind zum Nennwert bilanziert. Dem allgemeinen Kreditrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung ausreichend Rechnung getragen.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nominalwert bewertet.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung und die Entwicklung der einzelnen Anlageposten mit ihren historischen Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen sind im Anlagenspiegel dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die hier ausgewiesenen Beträge haben sämtlich - wie im Vorjahr - eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von 0 TEUR (Vorjahr: 135 TEUR) und Corona November- und Dezemberhilfe in Höhe von 726 TEUR (Vj.: 0 TEUR) enthalten.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Kosten für Urlaub und Überstunden der Mitarbeiter in Höhe von 64 TEUR (Vj.: 164 TEUR) sowie für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses in Höhe von 12 TEUR (Vj.: 11 TEUR).

Verbindlichkeiten

	Gesamt- betrag		davon Restlaufzeit					
	TEUR		bis 1 Jahr		über 1 Jahr		über 5 Jahre	
	Gj.	Vj.	Gj.	Vj.	Gj.	Vj.	Gj.	Vj.
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	303	637	303	637	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	1.080	328	1.066	309	<u>14</u>	<u>19</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
	<u>1.383</u>	<u>965</u>	<u>1.369</u>	<u>946</u>	<u>14</u>	<u>19</u>	<u>0</u>	<u>0</u>

Es bestehen die üblichen Eigentumsvorbehalte aus dem Erwerb von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Waren.

In den Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von 913 TEUR (Vj.: 121 TEUR) enthalten.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die wesentlichen Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

1. Eintritte	1.471 TEUR	(Vj.: 3.699 TEUR)
2. Erlöse Gastronomie	502 TEUR	(Vj.: 1.288 TEUR)
3. Erlöse Shop	21 TEUR	(Vj.: 46 TEUR)
4. Erlöse Wohnmobilstellplatz	71 TEUR	(Vj.: 0 TEUR)
5. Erlöse Blockheizkraftwerk	205 TEUR	(Vj.: 254 TEUR)

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge Corona Wirtschaftshilfen in Höhe von 736 TEUR (Vj.: 0 EUR) und Erstattungen von Kurzarbeitergeld in Höhe von 46 TEUR (Vj.: 0 TEUR) enthalten.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31.12.2020 bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag für das Gebäude Wiblinger Straße 55. Diese setzen sich aus einer fixen Pacht in Höhe von 150 TEUR jährlich sowie zusätzlich einer variablen Pacht in Höhe von 3,5 % des jährlichen Umsatzes zusammen. Desweiteren bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus der Anmietung des Wohnmobilstellplatzes in Höhe 23 TEUR. Diese finanziellen Verpflichtungen bestehen auch für das Jahr 2021.

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Aufgrund der anhaltenden Sondersituation durch die Corona-bedingte Schließung der Gesamtanlage ergibt sich für das Wirtschaftsjahr 2021 eine besondere Belastung, auf welche zum aktuellen Zeitpunkt bereits im Jahresabschluss 2020 hingewiesen werden muss. Momentan kann die tatsächliche, ökonomische Auswirkung nur unvollständig dargestellt werden. Trotz der sofortig ergriffenen Maßnahmen der Kostensenkung im Bereich Personal und sonstiger Aufwendungen erwartet die Donaubad GmbH ein stark erhöhtes Jahresdefizit für das Wirtschaftsjahr 2021. Das tatsächlich zu erwartende Jahresdefizit wird dabei stark von aktuell nicht abseh- oder beeinflussbaren Faktoren wie den gegebenen Sonderauf-lagen oder dem gegebenen Kaufverhalten der Konsumenten bei Wiedereröffnung abhängig sein.

Sonstige Angaben

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 105 (Vj.: 123) Arbeitnehmer beschäftigt.

Zu den Geschäftsführern der Gesellschaft waren im Geschäftsjahr Herr Jochen Weis, Sportökonom, und Frau Sabine Gauß, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), bestellt.

Die Geschäftsführer erhielten folgende Bezüge:

	<u>Euro</u>
Basisvergütung	148.006
erfolgsabhängige Vergütung	<u>10.000</u>
	<u>153.523</u>

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehörten im Berichtsjahr an:

<u>Name</u>	<u>Beruf</u>
Vorsitzender Herr Gunter Czisch	Oberbürgermeister der Stadt Ulm
1. stellvertretende Vorsitzende Frau Katrin Albsteiger	Oberbürgermeisterin der Stadt Neu-Ulm seit 13. Mai 2020
2. stellvertretender Vorsitzender Herr Reinhard Kuntz	Gemeinderat, Optiker
Herr Timo Ried	Gemeinderat, Selbständiger Apotheker
Frau Dorothee Kühne	Gemeinderätin, Fraktionsgeschäftsführerin der SPD
Frau Sigrid Räkel-Rehner	Gemeinderätin, Ernährungsmedizinische Beraterin
Frau Denise Elisa Niggemeier	Gemeinderätin, It-Systemkauffrau
Frau Elke Reuther	Gemeinderätin, Steuerberaterin seit 14. Oktober 2020

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Honorar beträgt insgesamt 6.752,50 Euro. Es handelt sich ausschließlich um Abschlussprüfungsleistungen

Neu-Ulm, den 12. Mai 2021

Sabine Gauß

Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH
Geschäftsführung

Jochen Weis

ANLAGENSPIEGEL
zum 31. Dezember 2020
der
Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH
Neu-Ulm

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Anschaffungs-, Herstellungskosten 31.12.2020 EUR	kumulierte Abschreibungen 01.01.2020 EUR	Abschreibungen Geschäftsjahr EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2020 EUR	Buchwert 31.12.2020 EUR
Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	32.267,84	17.551,08	49.818,92	26.304,84	4.237,08	30.541,92	19.277,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	32.267,84	17.551,08	49.818,92	26.304,84	4.237,08	30.541,92	19.277,00
II. Sachanlagen							
1. technische Anlagen und Maschinen	10.354,48	0,00	10.354,48	3.296,48	847,00	4.143,48	6.211,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	596.718,87	72.118,33	668.837,20	162.342,87	108.586,33	270.929,20	397.908,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	52.444,38	52.444,38	0,00	0,00	0,00	52.444,38
Summe Sachanlagen	607.073,35	124.562,71	731.636,06	165.639,35	109.433,33	275.072,68	456.563,38
Summe Anlagevermögen	639.341,19	142.113,79	781.454,98	191.944,19	113.670,41	305.614,60	475.840,38

LAGEBERICHT
für das Geschäftsjahr 2020
der
Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH
Neu-Ulm

I. Grundlagen des Unternehmens

Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Gesellschaft wurde von den Städten Ulm und Neu-Ulm gegründet, nachdem absehbar war, dass die Freizeitanlage Donaubad nach dem Auslaufen des Pacht- und Betreibervertrags mit dem bisherigen privaten Betreiber zum Jahresende 2016 in städtischer Regie betrieben wird. Neben dem Betrieb von Bäder- und Freizeitanlagen der Städte Ulm und Neu-Ulm kann die Gesellschaft auch das Management von Bädern und Freizeitanlagen der Städte Ulm und Neu-Ulm übernehmen.

Der Gegenstand der Gesellschaft ist in § 2 des Gesellschaftsvertrags wie folgt geregelt:

1. Gegenstand der Gesellschaft sind der Betrieb von Bäder- und Freizeitanlagen der Städte Ulm und Neu-Ulm im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Freizeitanlagen „Donaubad“ in Neu-Ulm sowie die Übernahme des Managements von weiteren Bädern und Freizeitanlagen der Städte Ulm und Neu-Ulm.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die unmittelbar oder mittelbar dem Unternehmen dienen und den Unternehmensgegenstand fördern oder wirtschaftlich berühren. Sie darf insbesondere gleichartige oder ähnliche Unternehmen in jeder kommunalrechtlichen zulässigen Rechtsform errichten, erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.
3. Die Gesellschaft wird ausschließlich im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und Bayern tätig.

Aktuell betreibt die Gesellschaft die Freizeitanlage Donaubad, bestehend aus Erlebnisbad samt Saunaaanlage, dem Donaufreibad, der Eissportanlage und dem im Verlauf des Jahres 2020 in Betrieb genommenen Wohnmobilstellplatz.

II. Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Das Donaubad ist eines der größten Erlebnisbäder in der Region. Die Eissportanlage und das Donaufreibad sind die einzigen öffentlichen Anlagen dieser Art in der Stadt Ulm und in Neu-Ulm.

Andere Hallenbäder in der Umgebung finden sich in Form des Westbads in Ulm, des Hallenbads in Neu-Ulm des Bad Blau in Blaustein und des Nautilla in Illertissen.

Geschäftsverlauf

Die Hauptaufgabe bestand im Wirtschaftsjahr 2020 darin, einen trotz Corona-Pandemie erschwerten, möglichst sicheren und reibungslosen Betrieb analog der Corona-Verordnungen von Bund und Ländern für die Gäste bieten zu können.

Zusätzlich wurde das Jahr aufgrund mehrmaliger Öffnungen und Schließungen auch dafür genutzt, bestehende Strukturen zu verbessern und bestandssichernde Maßnahmen für den kommunalrechtlichen Betrieb zu planen und durchzuführen.

Highlight des Wirtschaftsjahres stellte die Inbetriebnahme des Wohnmobilstellplatzes am 25.06.2020 dar. Die Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH ist Pächterin des Wohnmobilstellplatzes und seit der Inbetriebnahme verantwortlich für dessen Betrieb.

Erste strukturelle und bauliche Konzepte für eine langfristige Weiterentwicklung der Anlage wurden entwickelt und/oder fortgeschrieben. Durch ein vertieftes Verständnis für die energetischen Hauptverbräuche wurde 2020 mit einem nachhaltigeren, effizienteren Betrieb der Gesamtanlage begonnen. Mithilfe von LoRaWAN-Technologie wurde das 2019 gestartete Thema "Energiemanagement" im Jahr 2020 fortgeführt und konnte insbesondere während den Schließungsmonaten zur Verringerung von Verbräuchen genutzt werden.

Insgesamt kann der Geschäftsverlauf des Wirtschaftsjahrs wie folgt zusammengefasst werden:

- Die ersten zwei Monate des Jahres 2020 verlief in **Erlebnisbad, Sauna und Eissportanlage** ohne Einschränkungen. Die Besuchszahlen, Umsätze als auch die Nettoerlöse konnten in den ersten zwei Monaten im Vergleich zu den Vorjahren nochmals gesteigert werden.
- Am 17.03.2020 wurde die Gesamtanlage Donaabad aufgrund der Auswirkungen der weltweiten Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen. Bereits Anfang März kam es aufgrund der internationalen Pandemie zu starken Einbrüchen bei den Besuchszahlen.
- Zum Zeitpunkt der angeordneten Schließung am 17.03.2020 war die Dauer der Schließung nicht absehbar. Trotzdem wurde kurzfristig entschieden, möglichst viele der Maßnahmen, welche für die turnusmäßige Juli-Schließzeit vorgesehen waren, zeitlich vorzuverlegen. Aufgrund der guten Zusammenarbeit, die seit der Übernahme der Freizeitanlage durch die Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH mit einem Großteil der Firmen besteht, konnten fast alle für das Erlebnisbad vorgesehenen Arbeiten ausgeführt und bis Juni 2020 abgeschlossen werden.
- Am 30.04.2020 wurde mit dem Donaabad-Betriebsrat und in Abstimmung mit den Gesellschaftern der Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH eine Betriebsvereinbarung über die Einführung von **Kurzarbeit** zum 01.05.2020 geschlossen. Analog der Redaktionsverhandlungen des VKA (Verband kommunaler Arbeitgeber) zum „TV COVID“ wurde vereinbart, das gesetzliche Kurzarbeitergeld auf 90% bzw. 95 % des Nettoentgelts aufzustocken. Im Wirtschaftsjahr 2020 konnten in Summe 112.000 € durch die Einführung von Kurzarbeit mit der Agentur für Arbeit abgerechnet werden.
- In einem ersten Schritt wurde am 09.06.2020 das **Freibad** und der dazugehörige Freibad-Kiosk unter strengen Sonderauflagen und mit Begrenzung der maximalen Besuchszahlen in Betrieb genommen. Grundlage für die Eröffnung war ein einstimmiger Aufsichtsratsbeschluss, der über ein Umlaufverfahren am 04.06.2020 eingeholt wurde.
- Am 19.06.2020 kam es zur technischen Abnahme des Wohnmobilstellplatzes und wenig später, am 25.06.2020, fand die offizielle Eröffnung des **Wohnmobilstellplatzes** statt. Auch durch den starken Fokus auf Inlandsreisen, ausgelöst durch die Corona-Pandemie, erfreute sich der Wohnmobilstellplatz mit seiner guten Lage und Ausstattung von Beginn an hoher Beliebtheit bei den Wohnmobilsten und übertraf deutlich die ursprünglich prognostizierten Erwartungen.

- Die praktischen Erfahrungen, die durch den Betrieb des Freibades unter Berücksichtigung der Corona-bedingten Auflagen gemacht wurden, bildeten die Grundlage für die Erstellung eines sicheren und gleichzeitig praktikablen Schutz- und Hygienekonzeptes für die am 25. Juli durchgeführte Inbetriebnahme von **Erlebnisbad, Sauna und den daran angeschlossenen Gastronomie-Bereichen**.
- Am 02.09.2020 kam es zu einem Besuch der Donaabad Freizeitanlage durch Mitglieder des Bundes- und Landtages und der Städte. Grund des Besuchs waren die Bemühungen der Stadt Ulm und der Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH Fördermittel für die Sanierung und Erweiterung der Rutschenanlage zu erhalten. Beantragt wurde ein Zuschuss in Höhe von 1.440 T EUR (45%-ige Förderquote) aus dem Förderprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen" im Rahmen des Konjunkturpakets zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Dem Förderantrag wurde anschließend im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags am 9. September 2020 zugestimmt. Im März 2021 erhielt die Stadt Ulm den Zuwendungsbescheid, in dem vom Fördermittelgeber der Zuschuss für das Vorhaben in einer ersten Stufe bestätigt wurde.
- Auch die **Eissportanlage** konnte mit einem gesonderten Hygiene- und Sicherheitskonzept pünktlich Anfang Oktober der Öffentlichkeit und den örtlichen Eissportvereinen zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
- Gemäß der bundesweiten Anordnung, am 02.11.2020 Freizeitanlagen und Sportstätten aufgrund einer weiteren Corona-Welle erneut außer Betrieb nehmen zu müssen, wurde der Betrieb der gesamten Freizeitanlage wieder eingestellt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Lageberichtes konnte noch nicht gesagt werden, wann und unter welchen Bedingungen eine Inbetriebnahme der Freizeitanlage oder einzelner Teile davon vorgenommen werden kann.

Lage**Ertragslage**

2020 konnten trotz der teils massiven Einschränkungen durch die Corona-Verordnungen insgesamt 278.124 Gäste auf der Gesamtanlage gezählt werden. Diese verteilten sich auf die einzelnen Bereiche der Freizeitanlage wie folgt:

Erlebnisbad	Sauna	Freibad	Eissportanlage	Wohnmobil-Stellplatz
135.751 Gäste	35.208 Gäste	51.097 Gäste	48.962 Gäste	7.106 Gäste
165 Öffnungstage	165 Öffnungstage	67 Öffnungstage	76 Öffnungstage	94 Öffnungstage

Im Vergleich zum Vorjahr kann festgestellt werden, dass die Besuchszahlen des Wirtschaftsjahres 2020 weit unter den im Wirtschaftsjahr 2019 erreichten Gästezahlen lagen. Der direkte Vergleich mit dem Vorjahr gestaltet sich wie folgt:

Jahr	Erlebnisbad	Sauna	Freibad	Eissportanlage	Wohnmobil-Stellplatz	Summe
2020	135.751	35.208	51.097	48.962	7.106	278.124
2019	351.637	92.123	90.503	84.711	0	618.974
Differenz	-215.886	-56.915	-39.406	-35.749	7.106	-340.850
in %	-61%	-62%	-44%	-42%	+100%	-55%

Im Vergleich zu den Werten aus dem Wirtschaftsplan waren auf der Erlösseite sowohl Erlebnisbad, Sauna, Freibad, Eissportanlage als auch der Wohnmobilstellplatz, die Gastronomie und der Shop nicht in der Lage, die prognostizierten Umsätze zu erzielen.

Betriebl. Rohertrag	31.12.17	31.12.18	31.12.19	31.12.20	%
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	
Umsatzerlöse	4.279,9	4.839,7	5.622,3	2.473,7	61,4%
sonstige betr. Erträge	1.254,6	1.702,7	907,5	1.554,1	38,6%
Gesamtleistung	5.534,5	6.542,4	6.529,8	4.027,8	100%
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.602,1	1.803,3	1.786,5	1.122,7	36,8%
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.519,2	2.950,7	2.494,8	1.932,2	63,2%
Materialaufwand (Summe)	4.121,3	4.754,0	4.281,3	3.054,9	100%
Betriebl. Rohertrag	<u>1.413,2</u>	<u>1.788,4</u>	<u>2.248,5</u>	<u>972,8</u>	<u>100%</u>

Die Donaubad-Freizeitanlagen besitzen aufgrund der in die Jahre gekommenen Bausubstanz und der zum Teil veralteten Technik weiterhin einen erhöhten Bedarf bei der Sanierung und Instandhaltung. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie kam es zudem nicht zu linear gesenkten Ausgaben im Materialaufwand, insbesondere aufgrund etwaiger Sonderanschaffungen durch die verbindlichen Hygiene- und Schutzkonzepte.

Vermögenslage

Die Finanzierung des im Wirtschaftsplan prognostizierten Jahresfehlbetrages erfolgte über die Kapitaleinlagen der Gesellschafter. In der folgenden Übersicht sind die Bilanzposten zum 31.12.2020 dargestellt.

Bilanz-Posten	31.12.17 TEUR	31.12.18 TEUR	31.12.19 TEUR	31.12.20 TEUR	%
AKTIVA					
Immaterielle VG	16,5	15,0	6,0	19,3	0,7%
Betriebs- und Geschäftsausstattung	165,7	293,4	441,4	456,6	17,4%
Langfristig gebundenes Vermögen	182,2	308,4	447,4	475,8	18,1
Vorräte	122,0	107,4	137,5	134,3	5,1%
Anzahlungen	11,5	0,0	0,0	0,0	0,0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	230,4	123,8	214,6	54,2	2,1%
Sonstige Vermögensgegenstände	122,9	255,8	201,8	1.047,3	39,9%
Liquide Mittel	501,8	429,3	356,7	902,9	34,4%
Mittel-/kurzfristig gebundenes Vermögen	988,6	916,4	910,5	2.138,6	81,5%
Rechnungsabgrenzungsposten	0,6	5,0	26,7	8,9	0,3%
Gesamtvermögen	1.171,4	1.229,7	1.384,7	2.623,3	100%

Das Gesamtvermögen in Höhe von 2.623,3 TEUR ist durch Eigenkapital und kurzfristiges Fremdkapital finanziert. Beim Anlagevermögen handelt es sich im Wesentlichen um Betriebs- und Geschäftsausstattung. Das Anlagevermögen ist in vollem Umfang langfristig finanziert.

Bilanz-Posten	31.12.17 TEUR	31.12.18 TEUR	31.12.19 TEUR	31.12.20 TEUR	%
PASSIVA					
Stammkapital	25,0	25,0	25,0	25,0	1,0%
Kapitalrücklagen	2.118,4	3.687,8	5.087,8	8.264,8	315%
Verlustvortrag	- 285,0	- 1.848,7	- 3.427,0	- 5.043,7	-192%
Jahresfehlbetrag	- 1.563,7	- 1.578,3	- 1.616,7	- 2.117,0	-81%
Langfristig verfügbares Kapital	294,7	285,8	69,1	1.129,1	43,0%
Sonstige Rückstellungen	184,7	207,0	277,5	99,8	4%
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	417,4	412,8	636,7	303,5	12%
Sonstige Verbindlichkeiten	229,7	268,3	328,1	1.079,7	41%
Mittel-/kurzfristig verfügbares Kapital	831,8	888,0	1.242,3	1.483,0	56,5%
PRAP	44,9	56,0	73,2	11,3	0,4%
Gesamtkapital	1.171,4	1.229,7	1.384,7	2.623,3	100%

Finanzlage

Die Liquidität der Gesellschaft war im Geschäftsjahr aufgrund der Gewährung eines Kassenkredits durch die Stadt Ulm in der Höhe von 800.000 € zufriedenstellend. Während dem gesamten Jahresverlauf traten keine Liquiditätsengpässe auf.

Prognosebericht

Am 02.11.2020 kam es zur behördlich angeordneten Schließung der Gesamtanlage aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie. Für eine Wiedereröffnung der Anlage oder von Teilbereichen müssen die entsprechenden Freigaben durch die Behörden vorliegen. Darauf aufbauend werden von der Geschäftsführung für die relevanten Bereiche entsprechende Betriebskonzepte erstellt, die final durch die Gesellschafter der Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH, die Städte Ulm und Neu-Ulm, genehmigt werden müssen. Ziel ist es, alle Bereiche so schnell als möglich wieder in Betrieb zu nehmen.

Die Schließung wird, abhängig von ihrer tatsächlichen Länge (welche zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Lageberichtes nicht einschätzbar war) zu einer erheblichen Ergebnisverschlechterung führen, da der Gegenstand der Gesellschaft, der Betrieb von Bäder- und Freizeitanlagen, über Monate hinweg faktisch nicht ausgeführt werden konnte. Im Gegensatz zum Wirtschaftsjahr 2020 ist die Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH im Jahr 2021 als Unternehmen der Öffentlichen Hand nicht antragsberechtigt im Hinblick auf die staatliche Überbrückungshilfe III. Im Wirtschaftsjahr 2020 konnte das Jahresergebnis durch Überbrückungshilfen für die Monate November und Dezemberhilfe um 736.125,82 € entlastet werden.

Intern wurden weitreichende Schritte unternommen, die während der Schließung zur Senkung von fixen und variablen Aufwendungen führten, bspw. beim Personalaufwand, beim Verbrauch von Wasser, Strom, Wärme und Erdgas, beim Einkauf und auch bei der Beauftragung externer Dienstleister.

Durch das fortgeschrittene Alter der Anlage hat sich über die Jahre hinweg ein Investitions- und Instandhaltungsstau aufgebaut, an dessen Beseitigung in den letzten Jahren zwar aktiv gearbeitet worden ist, woran aber auch in 2021 und den Folgejahren zu arbeiten sein wird. Die notwendigen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen, ebenso wie die Sonderaufwendungen im Rahmen der Weiterentwicklung des Angebotes und der Implementierung der Marke „Donaabad“, werden auch weiterhin zu zusätzlichen Ergebnisbelastungen führen.

Im Jahr 2020 wurde das Projekt „Sanierung und Attraktivierung der Rutschenanlage“ zuerst vom Aufsichtsrat und den Gesellschaftern der Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH freigegeben. Danach wurde in enger Zusammenarbeit mit der nps Bauprojektmanagement GmbH eine Funktionalausschreibung erstellt und auf den Markt gebracht. Aufgrund der Antragstellung auf Bundesfördermittel musste zusätzlich ein mehrstufiges Prüfungsverfahren durchlaufen werden, was zu einer zeitlichen Verzögerung in der Umsetzung der Baumaßnahme geführt hat.

Der Zuwendungsbescheid in Höhe von 1.440.000 € ist im März 2021 erteilt worden. Da eine Beauftragung erst danach ausgelöst werden konnte, verschiebt sich die Fertigstellung des Umbaus der Rutschenanlage von 2021 auf 2022.

Aufgrund der Sondersituation „Corona“ und der behördlich angeordneten Schließung geht die Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH, abhängig von der tatsächlichen Dauer der Schließung, von einem zusätzlichen Defizit i.H.v. rd. 200.000 € (netto) p. Monat Schließzeit aus.

Das Defizit wird über Einzahlungen der Gesellschafter ausgeglichen werden.

Chancen- und Risikobericht

Risikobericht

Da sich die Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH weitestgehend mit dem Betrieb von Freizeitanlagen beschäftigt, ist sie wirtschaftlich im besonderen Maß von den Besuchszahlen abhängig. Diese schwankten in den vergangenen Wirtschaftsjahren bei Normalbetrieb zwischen 475.000 (2016) und 619.000 Gästen (2019). Ein wichtiger Einflussfaktor auf die Besuchszahlen, welcher vom Betreiber nicht beeinflusst werden kann, sind beispielsweise das Wetter oder die Lage von Ferien und Feiertagen.

Darüber hinaus existiert eine „natürliche Gefährdung“ der Besuchszahlen durch den Einfluss von höherer Gewalt. Diese zeigten sich seit der Betriebsübernahme im Zeitraum von Dezember 2016 bis Februar 2020 nur in kleinem Ausmaß durch Schließungen aufgrund von Hochwassergefahr. Im Wirtschaftsjahr 2020 entstand durch die Corona-Pandemie eine außergewöhnliche Belastung, da über Monate hinweg die Anlage geschlossen bleiben musste bzw. nur mit starken Einschränkungen ein Betrieb durchgeführt werden konnte. Beides hat sich sehr negativ auf das Betriebsergebnis 2020 ausgewirkt. Dieser Effekt wird auch im Wirtschaftsjahr 2021 deutlich zu erkennen sein. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass sich das Konsum- und Freizeitverhalten von Kunden aufgrund der Corona-Erfahrungen verändert, was sich nicht nur kurz- sondern auch mittelfristig negativ auf das Betriebsergebnis niederschlagen könnte. Zudem ist das Erlebnisbad rund 20 Jahre alt, wodurch sich durch die entsprechende bauliche und technische Substanz jederzeit finanzielle, ungeplante Risiken ergeben können. Zum einen führen diese zu höheren Ausgaben in der Instandhaltung von Gebäude und Technik. Zum anderen können Einnahmenausfälle durch technisch bedingte Störungen und Schließungen entstehen.

Durch die Einführung einer jährlichen Revisions-Schließzeit, und auch während der mehrmonatigen Corona-Schließzeiten, konnte der Zustand der technischen Anlagen aber deutlich verbessert und damit das Risiko eines technischen Ausfalls reduziert werden.

Das bestehende Liquiditätsrisiko wurde in den vorangegangenen Jahren durch die Unterstützung der Gesellschafter aufgefangen. Für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes und zur Beseitigung des Investitions- und Instandhaltungsstaus ist die Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH auch im Wirtschaftsjahr 2021 auf den Rückhalt und die finanzielle Unterstützung der Städte Ulm und Neu-Ulm angewiesen.

Chancenbericht

Die im letzten regulären Wirtschaftsjahr 2019 erreichte Besuchszahl in Höhe von 619.000 liegt für die gesamte Freizeitanlage über den Ergebnissen der Vorjahre und verdeutlicht, dass das Vertrauen der Bürger/-innen aus der Region in großen Teilen zurückgewonnen werden konnte.

Durch eine fortlaufende Entwicklung der Anlage, insbesondere durch anstehende Maßnahmen wie der Sanierung und Attraktivierung der Rutschenanlage, besteht nach dem Lockdown die Chance, die Besuchszahlen aus dem Jahr 2019 wieder zu erreichen und danach in gesundem Maße weiter zu steigern. Mit gezielten Investitionen in die Qualität des bestehenden Angebotes und in den Ausbau des Freizeitangebotes soll langfristig die führende Marktposition in der Region gesichert und ausgebaut werden.

Die positive wirtschaftliche und demografische Entwicklung der Doppelstadt Ulm/Neu-Ulm bietet die Chance auf weiteren Steigerungen im Bereich der Besuchs- und Umsatzzahlen. Daneben ist die Region Ulm/Neu-Ulm ein bedeutender Tourismusstandort in Süddeutschland mit rund 5.500 Gästebetten. Auch hier besteht Potential, zusätzliche Gäste und damit Einnahmen zu erzielen. Durch die Eröffnung des Wohnmobilstellplatzes entstehen zudem viele positive Synergieeffekte für die Gesamtanlage.

Aktuell rechnet die Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH damit, dass nach dem Ende der Corona-Krise ein verstärkter Fokus auf Inlandsreisen und regionale Angebote entstehen wird und deshalb die Nachfrage nach den Sport- und Freizeitangeboten der Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH ansteigen könnte. Insbesondere die Erfahrungen, die man mit dem Betrieb des Wohnmobilstellplatzes in 2020 machen konnte, lassen diesen Schluss zu: Im ersten Wirtschaftsjahr wurde aufgrund von Recherchen und Abstimmungen mit Wohnmobilstellplatzbetreiber*innen in verschiedenen Bundesländern eine maximale Auslastung von rd. 40 % anvisiert.

Tatsächlich konnte im Zeitraum zwischen Eröffnung und Schließung am 02.11.2020 eine Auslastung i.H.v. 110 % erreicht werden, da die Wohnmobilisten neben dem eigentlichen Wohnmobilstellplatz auch die Donaabad-Parkfläche als Ausweichfläche nutzen konnten.

Durch eine Fortschreibung der notwendigen Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen und die Durchführung von Investitionen in die Attraktivierung der Anlage soll eine langfristige Weiterentwicklung der Marke „Donaabad“ gewährleistet und die Marktposition als größter Freizeitanbieter in der Region gesichert werden.

Bestandsgefährdende Risiken sind aufgrund der kommunalen Struktur aktuell nicht ersichtlich.

Neu-Ulm, 31.03.2021

Sabine Gauß

Jochen Weis

Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH
Geschäftsführung

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH, Neu-Ulm

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH, Neu-Ulm, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Neu-Ulm, 10. Juni 2021

SGP Schneider Geiwitz GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

signiert von:

Müller-Menz
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH
Sitz:	Neu-Ulm
Rechtsform:	GmbH
Gesellschaftsvertrag:	18. August 2016
Anschrift:	Wiblinger Straße 55 89231 Neu-Ulm
Handelsregister- eintragung:	HRB 16967 AG Memmingen
Gegenstand des Unternehmens:	Betrieb von Bäder- und Freizeitanlagen der Städte Ulm und Neu-Ulm im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Freizeitanlage "Donaubad" in Neu-Ulm sowie die Übernahme des Ma- nagements von weiteren Bädern und Freizeitanlagen der Städte Ulm und Neu-Ulm
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gezeichnetes Kapital:	EUR 25.000,00
Geschäftsführung:	Frau Sabine Gauß, Neu-Ulm Herr Jochen Weis, Ulm

Wesentliche Verträge

Pachtvertrag zwischen der Betreibergesellschaft Donaufreibad und Eislaufanlage der Städte Ulm und Neu-Ulm GbR und Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH (Erlebnisbad Neu-Ulm nebst Freizeitanlagen) vom 29. Dezember 2016.

Steuerliche Verhältnisse

Das Unternehmen wird beim Finanzamt Neu-Ulm unter der Steuernummer 151/124/70406 geführt.

Die Gesellschaft unterliegt auf Grund der Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

**Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte
Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung ?
Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Ja, Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung.

Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen die in Ziffer 10 des Gesellschaftsvertrages aufgeführten Angelegenheiten.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

3 AR-Sitzungen & 3 Umlaufverfahren

2 Gesellschafterversammlungen

Niederschriften liegen vor

- c) In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

In keinem weiteren AR oder Kontrollgremium.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Geschäftsführer ist im Anhang in Summe angegeben.

Die Sitzungsgelder des Aufsichtsrates werden wegen der Geringfügigkeit nicht individualisiert ausgewiesen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es gibt ein Organigramm. Das Betriebshandbuch wird noch überarbeitet und aktualisiert. Ebenso die mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung erlassene Geschäftsordnung.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Anweisung (Geschenkannahme/Vergünstigungen) der Stadt Ulm ist zu beachten.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Zustimmungspflichtige Geschäfte ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag und den Geschäftsordnungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.

Anhaltspunkte zur Nichteinhaltung haben sich nicht ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge werden von der Geschäftsführung bzw. in der Verwaltung dokumentiert und gesammelt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Ja. Es gibt einen Wirtschaftsplan, der vom Aufsichtsrat vorbereitet und von der Gesellschafterversammlung /den städtischen Gremien beschlossen wird.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Ja, durch Geschäftsführung im monatlichen Soll-Ist-Vergleich. Es wird dem Aufsichtsrat ein Reporting vorgelegt mit quantitativen und qualitativen Daten. Der Aufsichtsrat prüft in der Quartalsitzung. Während der Covid-19 Pandemie fanden regelmäßige Abstimmungen mit der Beteiligungsverwaltung der Städte statt. Zudem wurden verschiedene aktualisierte Wirtschaftspläne mit den Verwaltungen der Städte direkt diskutiert und abgestimmt.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Ja.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Über die Steuerberatungsgesellschaft SP&P, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Ulm.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

n/a

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

n/a

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja. Profitcenter-Report seit dem 1. Quartal 2018.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt mangels Tochterunternehmen/wesentlichen Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäftsleitung Maßnahmen ergriffen und nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Fortlaufende Liquiditätsplanungen (in Absprache mit den Städten)

Einführung von Kurzarbeit seit 1.Mai 2020 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie

Erfolgreiche Beantragung der November- und Dezemberhilfen

Stetige Prüfung in Abstimmung mit SP&P bezüglich der Möglichkeit auf weitere Finanzhilfen

Rechnungswesen:

Monatlicher Soll-Ist-Vergleich

Bausubstanz:

10-Jahres-Sanierungs-Instandhaltungsplan

Zukunftsperspektiven:

Potentialanalyse, Marktanalyse, Sanierung und Attraktivierung Rutschenanlage, erfolgreicher Einsatz um Bundesfördermittel für die Sanierung / Attraktivierung der Rutschenanlage

Badebetrieb:

Ständige Qualitätsprüfungen , Hochwasser-Notfallplan, Betriebsausfallversicherung

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Es ergaben sich keine gegenteilige Anhaltspunkte.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Ja, in den AR-Protokollen bzw. das Betriebshandbuch wird überarbeitet .

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Ja, die Projekte werden ggf. angepasst.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanz-instrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

n/a

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt.

- c) Hat die Geschäftsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt.

- e) Hat die Geschäftsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäftsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision gibt es nicht.

Kontrollaufgaben werden vom Aufsichtsrat und den Beteiligungsverwaltungen der Stadt Ulm und der Stadt Neu-Ulm wahrgenommen.

Der Geschäftsführung obliegt ferner die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltung der kommunalen Gesellschafter in Grundsatzfragen und Fragen von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie die Übermittlung aller Informationen, die zur Durchführung eines Beteiligungscontrolling notwendig sind.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision im Unternehmen? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentliche miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt.

- d) Hat die interne Revision ihre Schwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt.

- e) Hat die interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

nein

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Entfällt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

In 2019 im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nein.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nein.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) Konkurrenzangebote eingeholt?

Ja.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ja. In 2020 haben 3 Aufsichtsratssitzungen stattgefunden. Zudem gab es im Hinblick auf Wiedereröffnungen drei Umlaufverfahren beim Aufsichtsrat.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Ja.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ja, zeitnahe Unterrichtung erfolgt. Ungewöhnliche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäfte haben wir nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsführung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Vergleich der Kostensituation von ähnlichen Gesellschaften, Soll-Ist-Vergleich zum Wirtschaftsplan 2020.

- e) Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmens-internen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Ja. Ohne Selbstbehalt.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Berichtsjahr nicht vorgekommen.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Finanzierung erfolgt durch Mittelzuführungen der Gesellschafter. Verbindlichkeiten ergeben sich nur aus dem laufenden Geschäftsbetrieb.

Aktuell finden Gespräche mit den Gesellschaftern statt, wie auf das neue Jahresdefizit reagiert werden könnte. Zur Deckung des Jahresdefizits bestehen zum aktuellen Zeitpunkt verschiedene Herangehensweisen, da die tatsächliche Höhe des zu erwartenden Jahresdefizits für das Wirtschaftsjahr 2021 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht beziffert werden kann.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

*Zuführung zu der Kapitalrücklage bis 31. Dezember 2020 TEUR 3.177.
Corona Finanzhilfen 736 TEUR.*

Nein.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nein, soweit die Gesellschafter durch Mittelzuführungen Verluste ausgleichen.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

n/a

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Die Berichtserstattung dazu ist im Aufbau.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Wirtschaftsjahr 2020 stand vollkommen unter den Einflüssen der Corona-Pandemie. Die Donaabad GmbH war rund die Hälfte des Jahres ihrem Geschäftszweck entzogen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

n/a

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

In 2020 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 2.117 erwirtschaftet. Das liegt unter anderem daran, dass durch die vorhergehenden Betreiber ein Instandhaltungs- und Sanierungsstau vorliegt, die bauliche Substanz rund 20 Jahre alt ist und daran, dass der Betrieb von Bädern und Freizeitanlagen strukurbedingt dauerhaft defizitär sind. Im Vergleich zum Vorjahr kam es zu einer Mehrung des Jahresfehlbetrages i.H.v. rd. TEUR 500 insbesondere durch die weltweite COVID-19 Pandemie. Während dem Wirtschaftsjahr war die GmbH mehr als die Hälfte des Jahres ihrem eigentlichen Unternehmensinhalt entzogen und konnte folglich keine Umsätze generieren.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Im Juni 2020 wurde der neue Wohnmobilstellplatz in Betrieb genommen. Für die Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH als Betreiberin eröffnet sich hier ein neues Geschäftsfeld. Die Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH bemühte sich direkt um die Beantragung der Corona-Hilfen. Die Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH beantragte sobald dies von den Verwaltungen der Städte Ulm & Neu-Ulm freigegeben wurde, das Kurzarbeitergeld.

Fragenkreis 16: Jahresfehlbetrag und seine Ursachen

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

siehe Fragenkreis 15

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

siehe Fragenkreis 15

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahе Leistungen

der SGP Schneider Geiwitz GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Stand: 1. August 2018

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der SGP Schneider Geiwitz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die SGP Schneider Geiwitz GmbH wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchführen. Dem entsprechend wird die SGP Schneider Geiwitz GmbH die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die SGP Schneider Geiwitz GmbH wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die SGP Schneider Geiwitz GmbH in berufsblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die SGP Schneider Geiwitz GmbH, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsblich, wird die SGP Schneider Geiwitz GmbH die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die SGP Schneider Geiwitz GmbH weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die SGP Schneider Geiwitz GmbH jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der SGP Schneider Geiwitz GmbH im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die SGP Schneider Geiwitz GmbH stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der SGP Schneider Geiwitz GmbH zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der SGP Schneider Geiwitz GmbH sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der SGP Schneider Geiwitz GmbH für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der SGP Schneider Geiwitz GmbH einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich, sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der SGP Schneider Geiwitz GmbH vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die SGP Schneider Geiwitz GmbH dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die SGP

Schneider Geiwitz GmbH rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die SGP Schneider Geiwitz GmbH von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die SGP Schneider Geiwitz GmbH sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der SGP Schneider Geiwitz GmbH auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der SGP Schneider Geiwitz GmbH erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die SGP Schneider Geiwitz GmbH berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („*personenbezogene Daten*“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Die SGP Schneider Geiwitz GmbH verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die SGP Schneider Geiwitz GmbH verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der SGP Schneider Geiwitz GmbH personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens SGP Schneider Geiwitz GmbH von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die SGP Schneider Geiwitz GmbH verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der SGP Schneider Geiwitz GmbH gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der SGP Schneider Geiwitz GmbH im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die SGP Schneider Geiwitz GmbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die SGP Schneider Geiwitz GmbH mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Neu-Ulm, Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.